

Kriegsg. p. 473. 2te. vet.



Das Beynende
 Kayserliche Freye Reichs-Stift
Quedlinburg /

Oder

Die sehr harte Procedures, welche /
 wider des Gerechtigkeit-liebenden Chur-Für-
 stens von Brandenburg / und der hohen Ministrorum intention
 und theures Versprechen / eine dem Stift übel-wollende
 Person / contra omnia Jura & Constitutiones Imperii, insonderheit
 den so hoch-verpcenten Land-Frieden / ja wider eigene-
 auff öffentlichem Marckte gesambter Bürgerschaft
 gethane Promessen außgeü-
 bet.

Gedruckt im Jahre 1699.



Das Buch

Die Kunst der

Rechtswissenschaften

von

Dr. jur. h. c. h. E. C. C.

Rechtswissenschaften

Rechtswissenschaften

Rechtswissenschaften

Rechtswissenschaften

Rechtswissenschaften

ist

Gedruckt in Leipzig 1801





Dictatum Ratisbone die 20 August. 1698.
per Directorium Moguntinum.

Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten/
Fürsten und Stände zu fürwährenden Reichs- Tage
Gevollmächtigte/hochansehnliche Räte Botschaften
und Gesandte.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne/
Hoch-Edle / Gestrenge / Beste / Fürsichtige / Hoch-
und Wohlweise / Großgünstige auch Hochgeehrte
Herren.

Iner Hochpreißlichen Reichs-Versammlung
habe auß Special-Befehl Ihero Hochfürstlichen Durchl.
der Frauen Abtiffin zu Quedlinburg / meiner gnädigsten
Fürstin und Frauen gehorsambst hiermit vorzustellen nicht
umhin sollen / giebt es auch die Beylage sub lit. A. mit
mehrern zu vernehmen/was gestalt Ihero Königl. Majest. in
Wohlen die bissher von dem Stiffte Quedlinburg zu einem rechten Mann-
lehn gehäbte Advocatiam armatam oder Erb-Boigten / sambt der mit verlie-
henen Criminal - Jurisdiction gegen ^{m.} Ehr. (denn ^{m.} Ehr. auff das
Nordhäusische Schultheisen-Ambt sollen geschlagen seyn) ohne Vorwis-
sen und Einwilligung der Lehens-Frauen und mitbelehnten Fürstl. Sächsi-
schen und Hessischen Häusern / abgetreten. Weilen nun an Seiten Ihrer
Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg ein so hohes Geld vor diese vie-
len Beschwerden und geringen Nutzen von Rechtswegen mit sich führende
Gerechtigkeiten baar erleget worden: So hat man Stiffischer Quedlin-
burgischer Seiten so fort in die sorgliche Gedancken gerathen müssen / es

würden die bey diesem Werck gebrauchte Personen Ihre Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg und dero hohen Ministris diese Quedlinburgische Advocatiam mit der übrigen Berechtiamben freyer/ wichtiger und erträglicher vorgestellt haben / als sie wahrhafftig sind.

Und daß diese Ihre Sorge nicht vergebens gewesen / solches haben nicht allein der Vergleich und dessen Inhalt / der bey Veräußerung dieses rechten Mann-lehns gänzlich zurück gesetzte Consens der Lehens-Frauen und der Mitbelehnten / die ohne einige vorgegangene refutation und Lehens-Muthung mit gewisser Mannschafft genommene possession, Besetzung der Stadt-Thore / Wegnehmung der Stadt-Schlüssel / die Chur-Sächsischer Seiten geschene erfolgte Anweisung der Stifftischen Unterthanen / die von denen Chur-Brandenburgischen Commissariis auch auff die jura territorii & Episcopalia mit extendirte acceptation, die von diesen an die gesambte Quedlinburgische Priesterschaft und insonderheit den Stifftischen Superintendenten / wegen Aenderung des Kirchen-Gebeths / ergangene mündliche und nachgehends erfolgte schriftliche hoch-verpöente Befehle / und andere dem Stifft höchst-præjudicirliche Actus zu hellen Tage geleyet / sondern es sind auch in denen nachhin Chur-Brandenburgischer Seiten geschehenen Vorträgen / Schreiben und Befehlen / solche passus eingeschlossen / welche nicht anders / als auß einer von obgedachten Unterhändlern denen Chur-Brandenburgischen Ministris beygebrachtten aber ungegründeten Meynung herrühren können / einer zeitigen Abbatissin hingegen und dero Stifft an Ihrer unstreitigen Reichs-Standschafft und immediat / wie auch zustehenden und von Chur-Sachsen selber eingeräumten territorial- und Episcopal-Jurisdiction höchst nachtheilig sind / wie sie dann eines Theils Krafft obhabender schweren Reichs- und Stiffts-Pflicht / und über das noch in Anno 1685. und 1693. an das Capitulum so wol als höchstgedachte Se. Durchl. die Frau Abbatissin ergangenen scharffen sub lit. B. benliegenden Befehl sich nicht ermächtigen kan / ichtwas ohne Vertritt Käyserl. Majestät Befehl von des Stiffts Rechten Hoch- und Herrlichkeiten zu vergeben noch denen mit verschiedenen protestation und remonstration-Schreiben sich meldenden hohen Mitbelehnten und Erb-Verbrüdereten in ichtwas zu præjudiciren / anders Theils aber begierig sind auß diesem Ihren und Ihres Stiffts besorglichem Zustand / auß glimpfliche und gütliche Urth (worzu Ihre Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg selbst höchst-rühmlich incliniren) doch ohne Gewissens-Berletzung und Rechtskränckung der interessirten Fürstl. Sächsischen- und Hessischen Häuser zu eluctiren / und so
wol

wol mit Ihrer Durchl. dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg / als auch
 jetztgedachten Fürstl. Sächsischen- und Hessischen Häusern in gutem Verneh-
 men zu leben.

Als haben Hochgedachte Ihre Durchl. die Frau Abbatissin sich ge-
 müßiget befunden / in dieser Ihres Stifts Wohl und Weh betreffenden
 Sache zu Ihren Herren Mit- Ständen Ihre Zuflucht zu nehmen / und
 Sie vor sich und Ihr Stift gebührend zu ersuchen/ bey Käys. Majestät ohno
 schwehr Ihre officia dahin zu interponiren / daß der so vielfältig und sehn-
 lich bey Käyserl. Majestät allerdemüthigst gesuchte Verhaltungs- Befehl
 erfolgen / dieses Werck unter Vermittelung einer allernädigsten Käyserl.
 Commission (welche daß Sie auff ein oder zween benachbahrte Fürstl. Häu-
 ser von Käyserl. Majest. erkennenet werden möchte/ man allerunterthänigst bit-
 tet) zwischen obgedachten hohen Interessenten und Ihr und Ihrem Stift so
 viel möglich gehoben / Sie und Ihr Stift in seiner Immedietät / Reichs-
 Standtschaft und zustehenden hohen Landes- Fürstl. Geist- und Weltlichen
 Rechten / dem Röm. Reiche beybehalten / und dermaleinst in Ruhe gesetzt
 werden möge.

Vor welche hohe Bezeigung mehr höchstgedachte Se. Durchl. die
 Frau Abbatissin und ders Stift sich stets hin obligat werden erkennen.
 Ich aber bin und verbleibe.

Ew. Excellencien / Hochwürden auch Meiner großgünstigen Hoch-
 geehrten Herren,

Regenspurg den 1². August.
 Anno. 1698.

Dienst ergeben willigst und ge-
 horsamster Knecht.

Reinhard Scheffer / pp.

Als Fürstlicher Abten Quedlinburg
 Bevollmächtigter Gesandter.

23

POST



POST SCRIPTUM.

Nach Hochwürdige / Hoch- und wohlgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Beste / Fürsichtige / Hoch- und Wohlweise / großgünstige auch Hochgeehrte Herren.

Alle Namens des Fürstl. Quedlinburgischen Stiffts = Pröbstin / Dechantin und Capitul - Gemein / dem Abteylichen Memoriali an- noch beuzufügen nicht umbhin sollen / was gestalt Ew. Hochwürden Capitulum das darinnen geschene Suchen und Bitten Jhres Orts wiederholet / und auffß angelegenste recommendiret.

Euer Excellentien / Hochwürden und meiner großgünstigen Hochgeehrten Herren

Gehorsamst Dienst ergeben willigsten Knecht.

Reinhard Scheffer / m. p.

Dictatum Ratisbonæ die $\frac{24}{14}$ Novembr. 1698.
per Moguntinum.

Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände zu fürwehrenden Reichs = Tag Bevollmächtigte Hochansehnliche Rätthe / Botschafften und Gesandte.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne Hoch-Edle / Gestrenge / Beste / Fürsichtige / Hoch- und Wohlweise / großgünstige auch hochgeehrte Herren /

Euer Excellentien / Hochwürden und meinem großgünstigen Hochgeehrten Herren ist vorhin bekandt / hat auch das / Namens Sr. Hochfürstlichen Durchl. der Frau Abbatissin zu Quedlinburg von mir über-

überreichte/ und den 2^{ten} nechst abgewichenen Monats Augusti per publicam dictaturam communicirte Memoriale mit mehren gezeiget / was wegen der so genandten Königl. Polnischen und Chur- Brandenburgischen Cession vorgegangen / auch wie im Januario jezigen Jahrs einige Brandenburgische Trouppes in aller frühe unvermuthet vor die Stadt Quedlinburg kommen / das Thor mit Gewalt eröffnet / das Schloß mit Alexten abgeschlagen / die Bürger- Wache abgetrieben / das bloße Gewehr auff dieselbe gehalten und hinein gerucket / und possession genommen; Worauff hernachmals die traditio von Königl. Polnischen Majestät an Se. Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg geschehen.

Ob nun wol höchstgedachte Se. Durchl. die Frau Abtiffin zwar remonstration gethan / daß die Cession ohnmöglich geschehen könne / an erwogen der Käyserl. und der hohen Mitbelehnten / nicht weniger der Frau Abbatiffin Durchl. als Lehens- Frauen Consens vorher gehen müsse / in massen denn so wol die hohe Häuser Sachsen und Hessen / auch Se. Durchl. die Frau Abbatiffin selbst bey dem Käyserl. Hofe einkommen / und ein Rescript extrahiret / daß nichts contra jura Imperatoris & Imperii, oder eines jeden Tertii vorgenommen werden möchte / daher vermeynende / daß alles in statu quo verbleiben würde; So ist dennoch durch des Herrn Canklar Unverfärths und des von Stammer ganz ungegründete Vorstellung / leider es so weit gediehen / daß in diesem Monath Septembr. terminus zur Huldigung angesezet worden / weswegen der Frauen Abbatiffin Durchl. auch bewogen / dero Unterthanen herzlich und ernstlich zu dehortiren / zumalen sie von der Pflicht / womit sie denen hohen Häusern Sachsen und Hessen verwandt / noch nicht entbunden / mehr höchst- gedachte Se. Durchl. auch über dieses wegen der so hoch verpönten Käyserl. Inhibition und kundbahrer Stiffs- Gerechtsame in einen so hoch präjudicirlichen Actum nicht gehlen können: Es langete auch noch vor der Huldigung von denen hohen Häusern Sachsen und Hessen ein Abgesandter an / welcher in seiner Instruction hatte / so wol Rath als Bürgerschaft zu dehortiren / und Sie Ihrer theuren Pflicht / welche Sie in dero Homagial- Eyden diesen hohen Häusern abgelegt / wol zu erinnern / und weilien der Hr. Abgesandter Se. Durchl. Regierung ersuchet / einigen vom Rath auch civibus honorationibus anzubefehlen / vor Ihm zu erscheinen / damit er dasjenige / was seine hohe Principalen Ihm gnädigst anbefohlen / zum effect bringen möchte: So hat man Ihme solches keines Weges abschlagen können / zumalen es causa communis, und ist also dem Rath injungiret / einige Deputirte in des Herrn Abgesandten

sandten

sandten Hauß zu senden / welche sich aber entschuldiget / und vorgekehret /
 daß von denen Chur-Brandenburgischen Herren Abgesandten Ihnen solches
 verboten. Gleicher gestalt wurden einige vornehme Bürger allda hin
 gefordert; Es war aber des Sächsischen und Hessischen Hn. Abgesandten
 Quartir, und zwar so wol die hinder- als förder Thür von einigen Branden-
 burgischen Soldaten versperret / daß niemand hinein kommen durffte /
 und wie mehr erwehnter Hr. Abgesandter genöthiget war Nom. Sr. ho-
 hen Principalen an den Rath und Bürgerschaft ein schriftlich dehorta-
 torium auffß Rath-Hauß zu schicken / ist solches nicht angenommen / son-
 dern unerbrochen zurück gegeben / der Cankley-Diener aber / der es über-
 bracht / incarceriret worden; wie denn der Stadt-Bogt gesagt / daß wenn
 auch jemandt von des Herrn Abgesandten Leuten das Dehortatorium in-
 sinuïret / er nicht anderst tractiret werden dürffte. Der hohen Herrn Mit-
 belehnten und Erb-Verbrüdereten Abgesandter ist hiernächst nach der
 Fürstlichen Abteyl. Residence gefahren / welchen einige von der Soldatesque
 auff dem Fuß gefolget / und sich vor Sr. Hochfürstl. Durchl. Hofraths
 Dr. Graßhoffs Hauß logiret; Nachdem sie aber in Erfahrung gebracht /
 daß derselbe nicht zu hause / sind sie nebst ihrem Unter-Officierer wieder abge-
 zogen / und kan ein jeder leicht errathen / was sie vor eine wider die Reichs-
 Constitutiones lauffende Bestrickung vorgehabt. Nachdem nun am 8ten
 Septembris, wie die Huldigung geschehen sollen / einige Bürger in grosse
 Gewissens-Angst gesetzt / und vorgestellet / wie sie mit gutem Gewissen
 nicht huldigen könten / zumalen sie von denen hohen Häusern Sachsen
 und Hessen noch nicht erlassen / Sie auch ein scharffes dehortatorium von Jhr
 der Frau Abbatissin Durchl. bekommen; So hat der Hr. Unverfärth solches
 nicht attentiret / sondern dem Worthalter sehr hart begegnet und bedro-
 het / daß Jhm ein ander Quartir assigniret werden solte. Worauff denn
 endlich die armen Leuthe schwehren müssen. Ja / es hat noch ein gewisser
 Stiffts-Diener / welcher angefessen / sich entschuldiget / daß er unmöglich
 mit gutem Gewissen bey so gestalten Sachen huldigen könte: Wie aber
 hart in Jhn gedrungen / und er sich lieber resolviret / die Stadt zu verlassen /
 und das seinige zuverkauffen / ist ihm ernstlich anbefohlen / noch denselben
 Tag zu emigriren / worzu er sich denn auch anheischig gemacht; So hat
 auch der Stadt-Bogt mit einer hohen Bethheurung contestiret / daß den
 13ten die Herrn Stiffts-Räthe geholet werden solten / weilen sie nicht
 huldigen wollen.

Des

Des folgenden Tages sind Deputati vom Ministerio und corpore Scholastico bey denen Chur-Brandenburgischen Herrn Abgesandten gewesen / und haben umb die Wunden Jesu Christi gebeten / der Sache so lange Anstand zu gönnen / bis das Werck zwischen denen hohen Interessenten aufgemachet; Es ist aber auch dieses abgeschlagen / und Deputati als Aufstwiegeler aufgescholten worden.

Den 10ten Septembr. ist dem Ministerio ernstlich anbefohlen worden / das Kirchen-Gebeth zu verändern / wie aber der Senior Ministerii reportiret / daß solches in ihren Mächten nicht stünde / sondern von der Frau Abbatissin Durchl. als Inhaberin der Jurium Episcopatum oder dero Consistorio geschehen müsse / zumalen Sie über dem eine harte Inhibition von Sr. Durchl. erhalten / so hat solches nicht wollen angenommen werden. Und nach dem gesambtes Ministerium bey der Brandenburgischen Gesandtschaft mit einem deß- und wehmüthigen Schreiben einkommen / und umb Gottes Barmherzigkeit willen angesuchet / so lange in Ruhe zu stehen / bis andere ordre von Sr. Durchl. der Frau Abbatissin einkommen; So hat auch dieses nicht verfangen wollen / sondern es ist abermal auß der Hauptmanney ein harter Straff-Befehl an das Ministerium abgangen. Den 11ten / da der Gottesdienst angehen sollen / ist der Cantor forciret und gezwungen worden / in S. Benedicti das Te Deum laudamus zu singen / auch hat der ordentliche Prediger zurück weichen müssen / und ist der General Superintendent im Fürstenthumb Halberstadt / Namens Lüders auff die Cankel getreten / also er neuerlich und im Stifte Quedlinburg unerhörter massen vor den Schutz-Herrn eine Huldigungs-Predigt gehalten / das Kirchen-Gebet verändert / und das Hauß Sachsen eliminiret und außgeschlossen: Dito sind einige Prediger / und zwar am Heiligen Sonntage / da sie nach vollbrachter Arbeit etwas Ruhe haben sollen / weilien sie ohne Sr. Durchl. Vorwissen das Kirchen-Gebeth nicht verändern wollen / mit Soldaten beleget. Den 12ten ist der Diacon. Benedict. auch von den Soldaten arestiret / und hat er die Bet-Stunden nicht halten dürfen / sondern es hat ein suspendirter Prediger selbige abewartet / welcher sich darzu brauchen lassen / und gleicher gestalt das Hauß Sachsen auß dem Kirchen-Gebete außgeschlossen. Der Pastor zu S. Blasii ist in seinem Hause auch verarestiret / und in dieser Kirchen der Gottesdienst eingestellt worden. Theils Sr. Durchl. Bedienten haben sich auff dero Stiffts-Hauß retiriret / und stehet dahin / ob sie auch allda sicher seyn werden. Seine Chur-Fürstlichen Durchl. zu Brandenburg / als einem Gerechtigkeit-liebenden
 B Herr

Herrn/messen Se. Durchl. die Frau Abbatissin die Schuld nicht bey /
sondern vielmehr dem Herrn Unverfärthen / in mehrern betracht / was vor
principia er schon vor 10. Jahren geführet / welche der Frauen Abbatissin
Durchl. Reichs-Standschafft wider seines gnädigsten Herrens eigene Ver-
sicherung zu Boden schlagen. Wie nun gegenwärtiger des Stiffts be-
trübt = und bejammerns würdiger Zustand erhellet / als habe auß ge-
messenen gnädigsten Befehl solches alles Ew. Excellentien und Meinen
insonders großgünstigen hochgeehrten Herren mittelst fernerweiten
Memoriali gehorsambst (wie hiermit beschiehet) zu repräsentiren / mithin das
vorige petitum anhero zu wiederholen / nicht umbhin sollen / der tröstlichen Zu-
versicht und Hoffnung gelebende / es werde bald ein favorabeles Reichs-Gut-
achten erfolgen / damit das Stifft in Ruhe gesezet werden möge. Verharre /
Euer Excellentien / Hochwürden auch Meiner großgünstigen
Hochgeehrten Herren

Dienstergeben willigst und ge-
horsamster Diener.

Regenspurg den ¹¹/₂₁ Octobr.
Septembr. 1698.

Reinhard Scheffer /
als Fürstl. Abtenlicher Quedlinb.
Gevollmächtigten Gesandter

Dictatum Ratisbonæ die ²⁴/₁₄ Novembr. 1698.
per Moguntinum.

Deß Heil. Römischen Reichs Churfürsten /
Fürsten und Stände zu fürwehrenden Reichs = Tag
Gevollmächtigte / Hochansehnliche Rätthe / Botschafften
und Gesandte.

Hochwürdige / Hoch = und Wohlgebohrne
Hoch-Edle / Gestrenge / Beste / Fürsichtige / Hoch = und Wohl-
weise / großgünstige auch hochgeehrte Herren /

Ew. Excellenz, Hochwürden und Meinen großgünstigen hochgeehr-
ten Herren habe Krafft von Sr. Hochwürden und Durchl. der Frau
Abbatissin zu Quedlinburg empfangenen gnädigsten Befehls ex con-
tinua-

tinuatione gehorsamst weiter hiermit vorzustellen nicht umhin sollen / was gestalt einige von der Brandenburgischen Soldatesque Sr. Durchl. Residence, welche doch in dem größten Kriegs-Besen verschonet worden / mit List des Abends sich bemächtigen wollen. Inmassen ein Officirer vor das Thor gekommen / und vorgekehret / daß von dem Herrn Abgesandten an die Princessin Pröbstin Er annoch was anzubringen hätte; Als nun der Pförtner die Pforte eröffnet und gesehen / daß ein Troupp Soldaten vor dem Schloß-Thor sich befunden / hat er so fort den Eingang wiederumb versperret. Und nach dem die Soldaten gesehen / daß man sie nicht einlassen wollen / und das Stratagema nicht angegangen / seynd sie nach 2. Stunden wieder abgezogen. Den 17ten Septembr. haben sie des Stiffts Secretarii Wohnung mit Gewalt erbrochen / und seynd demselben 7. Soldaten eingelegt / umb zur Huldigung Ihn zu forciren / da er doch kein Unterthan / sondern ein blosser Stiffts-Diener ist. Den 18ten sind von denen Chur-Brandenburgischen Herrn Abgesandten auß dem Fürstenthumb Halberstadt einige Prediger gefordert / welche an statt der arestirten Quedliburgischen Pastoren den Gottesdienst verrichten / und das Chur- und Marckgräffliche Haus Brandenburg in das Kirchen-Gebet ein-hingegen das Haus Sachsen aufschliessen müssen. Den 19ten früh Morgens zwischen 1. und 2. Uhr sind wiederumb einige Völcker vor die Fürstl. Residence kommen / und zwart an den Ort / allwo das Stifft-Haus leicht überstiegen werden kan; Nachdem aber auff dem Schlosse Lerm worden / haben sie sich retiriret.

Den 20ten Septembr. haben endlich so wol die Stifft-Bedienten / als auch die Geistlichkeit der grossen Gewalt und force weichen und sich zur Huldigung / insonderheit aber die Priester zur Veränderung des Kirchen-Gebets in Sr. Durchl. Abwesen accommodiren müssen / zumalen was hartes wider alle diese Leute vorgenommen werden sollen / und seynd / wie sie sich hierzu anheischig gemacht / die Exequirer darauff wieder auß allen Häusern genommen worden. Und ob gleich mehr höchst-bemeldte Hochfürstl. Durchl. die Frau Abbatissin die alleinige Besitzerin der Jurium Episcopaliū sind. So hat sich dennoch die Hauptmannen unterstanden / einen durch aufwärtige Urthel und Recht suspendirten Prediger / deroselben zum höchsten tort zu restituiren. Ingleichem hat man Ihro mit Gewalt die Schlüssel zur Haupt-Kirche genommen / und ist ein Aeckerlicher Häfcher bestellt / welcher die Kirchen auff- und zu-schliessen muß. Nicht weniger hat man das Cansley-Haus / welches bisher von dem Hof-Rath Grafhofen bewohnet worden / erbrochen / und mit Sol-

daten belegen. Gleichwie nun alle die von dem Herrn Canklar Unverfärth wider eine Reichs Fürstin und unarmirte Fürstl. Dame außgeübte feindseelige proceduren wider die Reichs-Sakungen lauffen / zumalen Sr. Durchl. ja nichts gethan / denn daß sie denen Kaysersl. hoch-verpönten Inhibitionen allerunterthänigste Folge geleistet / und auff der Mitbelehnten und Erb-Verbrüdereten Fürstl. Häuser Sachsen und Hessen protestationes, nach Anweisung der Rechte / reflexion gemacht / und dero. Stiffts-Jura bedungen / auch sich anerböthig machen / daß / wann die Sache mit Vorwissen Kaysersl. Majestät und anderer hohen Mit-Interessenten abgethan / Sie sich nicht difficult erweisen würden / Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg mit der Erb-Boigten zu investiren ; Als gelanget an Ew Excellenz. Hochwürden und meine sonders großgünstige hochgeehrte Herren nochmalen hiermit mein unterdienstlich Bitte / Sie geruhen hochgeneigt / bey Kaysersl. Majestät das so sehr gedrückte Stifft Quedlinburg dahin zu recommendiren / damit es und dessen treue Geistliche und Weltliche Diener und Angehörigen in sonderbahren Kaysersl. allergnädigsten Schutz genommen gegen Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg 2c. wolgeschärffte Mandata Inhibitoria & cassatoria, auff die bey Kaysersl. Majestät allerunterthänigst überreichte supplicata schleunigst erkandt / und die vorigen Memoriali schon gebetene Commission verordnet werden möge / verharrend

Ew. Excellenz. Hochwürden / auch Meiner großgünstigen hochgeehrten Herren /

Regenspurg
den $\frac{1}{11}$. Nov. 1698.

Dienst ergeben-willigst und
gehorsamster Diener.

Reinhard Scheffer / pp.

POST

POST SCRIPTUM.

Auch Hochwürdige / Hoch- und wohlgebohr-
ne / Hoch-Edle / Gestrenge / Beste / Fürsichtige / Hoch- und
Wohlweise / großgünstige auch Hochgeehrte
Herren.

S Ab dem Memoriali noch anbeyfügen und gehorsamst vorstellen sollen/
wie daß nunmehr eine völlige Landes-Fürstl. Hoheit von Sr. Chur-
fürstl. Durchl. zu Brandenburg in dem Stifte Quedlinburg prä-
tendiret / auß diesem fundament eine Consumptions - Accise würcklich ein-
geführt und gewisse Accise - Bediente constituiret worden. Wann nun
das Stiffte hierdurch völlig subjugiret / Chur-Brandenburgische
Durchl. contribuabile gemacht / und dem Heil. Römischen Reich / des-
sen bishero getreuer Reichs - Stand (welcher in wenig Jahren über
100000. Thlr. auff Kaiserl. allergnädigste assignationes contribuiret) de
facto eximiret worden ; Als gelanget nicht weniger an Ew. Excellenz.
Hochwürden und Meine großgünstige hochgeehrte Herren mein ganz in-
ständigstes Bitten / in dieservor das gesambte Reich mit gehörigen Exem-
ptions - Sache bey Jhro Kaiserl. Majestät dahin ohnschwer zu intercediren/
daß die gebetene Mandata und Commissio schleunigst erkandt / auch
dem Reichs - Fiscaln nachdrücklich anbefohlen werden möge / sein Ambt
zu thun / und dieser Exemption sich zuwidersetzen. Datum ut in Memo-
riali Regenspurg den ^{II}ten Novembr. An. 1698.

Euer. Excellentien / Hochwürden auch Meiner großgünstigen
hochgeehrten Herren.

Dienst ergeben-willigst und
gehorsamster Diener

Reinhard Scheffer / m. p.

Dictatum

Dictatum Ratisbonæ per Directorium Moguntinum
die 6^{te} Martii 1699.

Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten/
Fürsten und Ständen zu fürwährenden Reichs-Tage
Bevollmächtigte/hochansehnliche Räte Botschafften
und Gesandte.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne/
Hoch-Edle / Gestrenge / Beste / Fürsichtige / Hoch-
und Wohlweise / Großgünstige auch Hochgeehrte
Herren.

E Excellenz. Hochwürden und Meinen großgünstigen hochgeehrten
Herren habe auff erhaltenen gnädigsten Befehl von Ihro Hochwürden
und Durchl. der Frauen Abbatissin zu Quedlinburg zc. ferner weit gehor-
sambst hiermit vorzustellen nicht umbhin sollen/was gestalt dero Stiffts be-
drängter Zustände von Tag zu Tage ärger werde. Man hat Ihro Durchl.
Hof-Rath. Dr. Graßhofen / durch angedrohetete Arrestirung seiner Person/
und würcklich erfolgter militärischen Veranstaltung dergestalt intimidiret/
daß er von danen sich zu begeben genöthiget befunden / und zu Abwendung
obschwebender Gefahr / Ihrer Hochfürstl. Durchl. keines Weges mehr a
Consiliis in causa Brandenburgica seyn wil / zumalen / da er bedrohet worden/
daß man Ihme sein Antheil an einem Zehenden / so Chur Brandenburg. Le-
hen ist / einziehen wolle / wie dann auch sein schwaches und schwangeres Weib
sich/umb nicht in der Soldaten Hände zu fallen (indem diese die Graßhofische
Wohnung erbrochen / und sich am Heil. Sontage unter dem Gottesdienst
gewaltsamer Weise einquartiret) nicht sonder Lebens-gefahr durch den Buden-
Strohm retiriret: Zudem ist das Canklen-Hauß fast ganzer 6. Wochen mit
Chur-Brandenburgischen Soldaten belegt gewesen / welche wie in Feindes
Landen darinnen gehauset / und nicht einsten wider Göttlich ernstes Verbot
der fruchtbahnen Bäume verschonet: Nicht zu gedenecken / was sonsten vor
harte Beschwerden in solchem Stiffts-Hause außgeübet worden. Der von
Stammer hat sich entschuldiget / daß er an dieser Execution keinen Theil ha-
be / sondern es hätte der Herr Canklar Unverfärth solche angeordnet.

Die wider alle Rechte und Churfürstl. Versicherung in diese Käyserl.
Reichs-Stiftt introducirte Accisse drucket nicht allein Ihro Durchl. arme
Unterthanen / sondern Sie selbst / und haben die Accise-Bedienten Ihro
Durchl.

Durchl. Pacht-Müller durch harte Execution forciret / daß sie auß denen
Stifts-Mühlen Accise geben müssen / welche an dero Pächten hiernechst
wieder abgezogen werden dörrften. Ja es ist leider dahin gediehen / daß mehr
höchstgemeldte Jhro Durchl. der Frauen Abbatissin zur Hoffstadt gehöri-
ge und in die Mühle gebrachte Korn / zu dero höchsten Beschimpffung in
Ihrer Mühle von denen Accise-Dienern oder so genandten Visicirern ver-
siegelt und gleichsam arestiret worden / und wil man dieselbe dahin adigiren /
daß Sie Ihre Korn nicht in die Mühle bringen solle / bis Sie von dem so
genandten Accise-Umbt einen Accise-Zettel erbettelt. Ersterwehnte Accise-
Diener seynd vor wenig Tagen in der Frau Abbatissin und der Princessin
Pröbstin Durchl. Durchl. Borwerge gefallen / umb wegen des Viehes die
Accise vermittelst Execution einzutreiben / und werden sich die Stifts-Schaf-
meister wol endlich durch die force, wofern die so inständigst gesuchte Reichs-
Hülffe nicht erscheinen sollte / accommodiren müssen / wohingegen Ihrer
Durchl. an der Pacht / was sie an Accise entrichten / wieder abziehen / Ihrer
Durchl. die Frau Abtissin aber bey solcher Bewandniß nicht mehr dero
Fürstl. Unterhalt haben werden.

Die Jhro Hochfürstl. Durchl. der Frauen Abbatissin zu kommende
Jura Episcopalia stehen auch in höchster Gefahr / indeme der von dero selben
vocirte / und bereits vor einem Viertel Jahr zu Quedlinburg angelangte Su-
perintendens Dr. Meyer / wegen angedroheter militärischer impedirung pfleg-
licher massen im Namen Jhro Durchl. zu seinen Ampts-Berrichtungen bis-
hero nicht investiret werden mögen / sondern es soll derselbe / zu Jhro Durchl.
der Frau Abbatissin und dero Stifts höchsten præjudiz nomine Serenissimi
Electoris introduciret und confirmiret werden / wodurch dieses uralte Käyserl.
Stift auß seinen unstreitigen und per aliquot secula geruhig besessen und ex-
ercirten jure Episcopali de facto gedrungen werden dürffte. Wann dann auß
obigem allen Sonnen klar erscheinlich / daß Jhro Hochfürstl. Durchl. die
Frau Abbatissin nunmehr von dem Heil. Röm. Reich völlig eximiret / durch
die Accise seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg contribuabile gemacht /
und auß einem Reichs-Stande eine Chur-Brandenburg. Unterthanin wer-
den dürffte / als gelanget an Ew. Excellenz. Hochwürden und Meine große
günstige hochgeehrte Herren meine gehorsamste und dienstliche Bitte / Sich
offt höchst-ermeld Jhro Durchl. in dieser höchst præjudicirlichen Exemtions-
Sache als eines Mit-Standes eyferigst anzunehmen und wol zu erwegen /
daß / wann die kleinere Reichs-Stände erst subjugiret / es endlich an die große
sere kommen könne / nebst inständigen Ersuchen / dieses wichtige negotium zur
Reichs-deliberation und endlichem Concluso zu bringen / auch dahin zu coo-
periren

periren/damit dem Reichs-Fiscali anbefohlen werde/ sein Ambt zu thun/und sich dieser Exemtions - Sache zu widersetzen; bey welchem allen jedoch Hochfürstl. Durchl. die Frau Abbatissin hiermit nochmalen contestiren / wie daß Sie Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/als einem Berechtigten liebenden Potentaten/und der das Suum cuique ruhmwürdig pro symbolo führet / und keines weges gestatten will/ daß einem andern das Seinige ungehörterter Sache wider die kundbahre Jura und Reichs-Gesetze entzogen werde / und dero Herren Geheimbden Råthen keines weges die Schuld beyzumessen/sondern bloß einer einigen wolbekandten Person/ welche vor mehr als 10. Jahren schon geffissen gewesen/ dieses Råns. Reichs Stifft von allen Berechtigten zu entsetzen/und die Råns. und Reichs-Jura zu Boden zu werffen/ da doch demselben wol wissend seyn wird/was vor erschreckliche Gerichte Gottes über diejenigen kommen/welche sich ehemals an diesem Reichs-Stifft vergriffen/da zumalen die Glorwürdigsten Råyser als Fundatores grosse Glückel darauff gesetzt/ wer das Stifft Quedlinburg in seiner Berechtigten anstastete. Ich wiederhole nochmalen mein vorig petitum und verbleibe

Eu. Excellentien / Hochwürden und Meiner sonders großgünstigen Hochgeehrten Herren

Regensburg
den 3ten. Febr. 1699.

Behorsamst-Dienst-ergebenstwilligster Knecht.

Reinhard Scheffer /

Der geneigte Leser wird hierdurch versichert/das was ferner passiren wird / communiciret werden soll. Es sind schon wiederum schlechte Zeitungen eingelauffen / inmassen der Frau Abbatissin Hochfürstl. Durchl. von dem von Stammer (welcher doch ein Eydlich Hand-Gelöbniß gethan/dem Stifft treu und hold zu seyn/und desselben Jura zu defendiren / inmassen Er dann bey nahe 1000 Thlr. Besoldung vom Stifft erhält) das Jus Patronatus über die Haupt-Kirche St. Benedicti, welches das Stifft per aliquot secula, ohne einige contradiction geruhig exerciret, de facto nehmen/ und der Frau Abbatissin untergebenem Stadt-Rath conferiren will: Da doch dieser so wenig Recht daran hat / so weniger auff die Crohn Spanien prætenzion machen könnte/und ist ja wol bey Christen unerhört/ einer Landes-Herrschaft Ihre kundbahre Sonnen klare und niemals gestrittene/vielmehr von Råyserl. Majestät se theuer anbefohlene und hoch-verpöente Jura de facto zu nehmen/ und dero geschwohrnen Unterthanen zu geben.

14 3007

ULB Halle

3

004 654 471



Sb

Vb77

mc





Kayserlich

Die

Die sehr
wider des
stens von Brande
und theures Ver
Person / contra om
den so hoch = ver
auff öffentl

Stift

9/

welche/
hur = Für =
rum intention
ibel = wollende
, insonderheit
der eigene =
schafft

3

